



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2120/14-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

14.10.2014
05.11.2014

Betr.:

Qualitätsrichtwerte für ambulantes Clearing und Aufsuchende Familientherapie nach § 27 (3) SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Qualitätsrichtwerte für ambulantes Clearing und für Aufsuchende Familientherapie nach § 27 (3) SGB VIII.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

Ansatz:

Finanzierung durch:

Produktkonto: 363300.531850
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für individuellen Hilfen
nach § 27.3 SGB VIII
Produktverantwortung: Frau Lindner
Konto-Ansatz: 695.000 € (Planentwurf 2015)*1
* 1 ca. 50 % des Ansatzes für ambulantes Clearing und AFT

Produktkonto: 363420.533175
Bezeichnung des Produktkontos: Aufwendungen für ambulantes Clearing
im Krisennotdienst
Produktverantwortung: Frau Lindner
Konto-Ansatz: 17.000 € (Planentwurf 2015)

Luckenwalde, den 25.09.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Die Auffassung des Jugendamtes nach Jahren intensiver Einzelfallarbeit die Aktualität und Flexibilität der Qualitätsstandards zu prüfen, teilten uneingeschränkt auch die Träger der freien Jugendhilfe, mit denen eine LQE vereinbart wurde.

Im Ergebnis sind die Qualitätsrichtwerte für die Hilfen nach §§ 30, 31, 32, 34, 35 und 41 SGB VIII erarbeitet worden. Diese stellen einen grundsätzlichen Rahmen dar, in welchem die Erziehungshilfen dem Bedarf entsprechend je nach Einzelfall, erbracht werden können (Beschlüsse des JHA vom 24.10.2012 und 12.02.2014).

Die oben genannten Hilfen sind aus dem Angebotskatalog der Hilfen zur Erziehung, jedoch nicht abschließend. Hilfen müssen unbedingt flexibel und möglichst passgenau für die Hilfeempfänger zugeschnitten werden. Aus diesem Grund sind die Angebote ambulanter Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren deutlich ausdifferenzierter und weiterentwickelt worden, sodass sie den notwendigen Anforderungen einer effizienten Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Familien entsprechen können.

Dazu gehören unter anderem, das ambulante Clearing und die Aufsuchende Familientherapie (AFT) gemäß § 27(3) SGB VIII (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Qualitätsmerkmale spielen dabei eine zentrale Rolle als Orientierung für die Gestaltung wie auch zur Steuerung. Während der Hilfestellung ist der Hilfeplanprozess von zentraler Bedeutung. Je genauer die Ziele für alle Beteiligten formuliert werden, je wirksamer kann die Hilfe gestaltet werden.

Zur Weiterentwicklung dieser Hilfen ist in aktiver Zusammenarbeit zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt sowie unter Einbeziehung der Erfahrungen der vergangenen Jahre ein Ergebnis entstanden. Mit dieser Anwendung und Beachtung können die Mitarbeiter der Träger und des sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes die Hilfestellung und die Hilfedauer weiter verbessern.